

Stellungnahmen zum Fraktionsbericht der ÖVP

**des Untersuchungsausschusses betreffend Klärung von
Korruptionsvorwürfen gegen ÖVP-Regierungsmitglieder
(ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss) (4/US)
(1996 d.B.)**

gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgendem Textteil

S. 71-72, 83

des Fraktionsberichts der ÖVP

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Mir wurden ausgewählte des Fraktionsberichtes der ÖVP zur Stellungnahme übermittelt. Ich werde in mehreren Passagen im Zusammenhang mit Äußerungen der ehemaligen Oberstaatsanwältin Mag. POPPENWIMMER erwähnt.

Dabei geht es um die von Mag. POPPENWIMMER als „Behördentratsch“ aufgestellte Behauptung, eines angeblichen Planes, die Dienstbesprechung „eskalieren“ zu lassen sowie um Behauptungen zu meiner Lebensgefährtin.

Konkret behauptet Mag. POPPENWIMMER (Protokollseite 31) bei einem „Frühlingsfest, dass kurz davor [nämlich vor der Dienstbesprechung am 1.4.2019] gewesen sein soll“ habe „es dann durchaus Erzählungen gegeben“, dass „in der WKStA gesagt wurde: Bei der Dienstbesprechung lassen wir es eskalieren, Pilnacek muss weg!“. In einer Einwendung zum Protokoll verstärkte sie sogar ihre Behauptung (zuvor gewesen sein muss [...]“ statt „[...] zuvor [sic] gewesen sein soll [...])“).

Die Behauptung ist nachweislich falsch: Das Frühlingsfest fand tatsächlich am 10. April 2019 – somit nach der Dienstbesprechung – statt:

Aus Anlass der wieder ansteigenden Temperaturen, des 10-ten Behördengeburtstages und um den Frühling gebührend willkommen zu heißen

findet am Mittwoch, 10. April 2019, ab 15.30 h,

im Sozialraum im 5. Stock der WKStA



ein Frühlingsfest statt.

- 2 -

Lediglich ergänzend verweise ich auf die anlässlich der Dienstbesprechung aufwendig von der WKStA erstellte über 100-seitige Vorbereitungsunterlage sowie das Protokoll der Besprechung selbst, in denen sich kein Hinweis, dass eine Eskalation von Seiten der WKStA beabsichtigt war oder tatsächlich ausgegangen wäre, finden lässt.

Diese unrichtige Behauptung war nicht die einzige Falschbehauptung von ihr:

Ein weiteres von Mag. POPPENWIMMER gestreutes Gerücht, wie etwa, sie könne „*es zwar nicht belegen*“ aber ich hätte angeblich „*auch ein sehr enges oder gutes Verhältnis zum Mann von Meisl-Reisinger*“ ist falsch und frei erfunden.

Eine weitere Passage im Fraktionsbericht bezieht sich wiederum auf Aussagen von Mag. POPPENWIMMER.

Die im Bericht aufgestellte Tatsachenbehauptung „*Ebenso sah der WKStA-Oberstaatsanwalt Mag. Adamovic anscheinend kein Problem darin, seine Lebensgefährtin wiederholt als Expertin für WKStA-Verfahren beizuziehen.*“ **ist unrichtig**, wie sich aus einer vom BMJ und dem Weisungsrat genehmigten und veröffentlichten Einstellungsbegründung der Staatsanwaltschaft Wels, ergibt (siehe unten).

Die weitere Behauptung und Würdigung im Bericht „*Die ehemalige Oberstaatsanwältin Mag.a Poppenwimmer beurteilte diesen Umstand zu Recht kritisch: „[...] weil für mich dann einfach diese Checks and Balances fehlen, weil ich glaube, es ist schwerer zu sagen: Meine Lebensgefährtin hat vielleicht was falsch gemacht!*“ enthält implizit die **ebenso unrichtige** Tatsachenbehauptung, ich würde als Vorgesetzter die Berichte meiner Lebensgefährtin kontrollieren. **Ebenso unrichtig ist die daraus abgeleitete Würdigung**, dass dies „zu Recht kritisch“ gesehen werden wegen vermeintlich beeinträchtigter „Checks and Balances“.

Mag. POPPENWIMMER hat offenkundig versucht vermeintliche Verdachtsmomente gegen mich zu finden, indem sie beispielsweise einen Screenshot eines Eintrags im Behördenkalender über eine Sitzung, an der auch meine damalige Lebensgefährtin und nunmehrige Ehefrau teilgenommen hat, an Mag. FUCHS übermittelt hat. Dieser meinte (laut Protokoll POPPENWIMMER) zu dieser Übermittlung „*Das sollte man aufbereiten*“. Dienstrechtliche Untersuchungen leitete Mag. FUCHS auch in diesem Fall nicht ein. Eine Aufbereitung erfolgte wenig später dennoch. Der Kalendereintrag wurde in der Folge auch auf dem Handy von Mag. PILNACEK gefunden. Eine auf dem Handy von Mag. PILNACEK ebenfalls gefundene Anzeige enthielt dann mehrfach tatsachenwidrige Behauptungen, die sich genau auf den von Mag. POPPENWIMMER übermittelten Sachverhalt bezogen, nämlich die Anzeigenbehauptungen

- ich hätte die Lebensgemeinschaft nicht offengelegt und damit Amtsmissbrauch begangen:

Ermittlungsarbeit im Ibiza-Verfahrenskomplex:

In diesem brisanten Verfahren gelangt neben einigen Oberstaatsanwälten auch die Wirtschaftsexpertin Sarah Christina Bohrer zum Einsatz. Dabei handelt es sich um die jahrelange Lebensgefährtin des federführenden Oberstaatsanwaltes Gregor Adamovic, der, ohne Offenlegung dieses Ausschließungs/Befangenheitsthemas Entscheidungen im Ermittlungsverfahren auch auf Expertenberichte seiner Lebensgefährtin stützt; als Beispiel dafür sei hier der Faktenkomplex Schenkungsliste Novomatic genannt.

Das Stützen von Ermittlungsanordnungen auf Erkenntnisse von aufgrund einer familiären Nahebeziehung befangenen/ausgeschlossenen Experten stellt einen Fehlgebrauch staatsanwaltschaftlicher Befugnisse dar und begründet einen Verdacht in Richtung § 302 StGB.

Laut der veröffentlichten Einstellungsbegründung der StA Wels, AZ 2 St 110/21b sind diese Behauptungen tatsachenwidrig:

*„Entgegen dem Vorbringen des anonymen Einschreiters war – und wurde – die Lebensgemeinschaft der Genannten niemals verheimlicht, sondern war – wie den Ermittlungsergebnissen entnommen werden kann – in der Behörde bekannt (ON 9 S 15). OStA Mag. A*** legte dar, dass dieser Umstand auch bei seiner Aufnahme in das Ermittlungsteam im Juli 2019 – **MMag. S*** B***, LL.M. wurde vorangegangen von der damaligen Sachbearbeiterin Mag. J*** (nicht OStA Mag. A***)** beauftragt, einen Expertenbericht zu erstatten – explizit mit der Behördenleiterin sowie dem zuständigen Teamleiter besprochen und die Lebensgemeinschaft in Bezug auf die Teamzusammensetzung als nicht problematisch erachtet wurde (ON 9 S 3 mwN).“*

- **Die zu diesem Sachverhalt aufgestellte Behauptung von Mag. POPPENWIMMER (Protokoll Seite 70) iZm mit einer vermeintlichen dienstrechtlichen Relevanz („Compliance“; Problematik iZm „Checks and Balances“) ist aber auch rechtlich unhaltbar**, wie dieselbe vom Justizministerium und dem Weisungsrat genehmigte Einstellungsbegründung belegt:

„Bleibt anzumerken, dass nach ha Ansicht aber auch in rechtlicher Hinsicht ein Befugnismissbrauch durch (bloßen) Rückgriff eines Oberstaatsanwalts der WKStA (auch) auf die Ergebnisse eines Berichts einer Expertin der WKStA, mit der er in Lebensgemeinschaft steht, nicht vorliegt.

Die Befangenheitsgründe in Bezug auf ein Ermittlungsverfahren sind in der StPO abschließend geregelt (§§ 47; 126 StPO). § 126 StPO normiert die Bestellung von Sachverständigen und Dolmetschern. Demnach sind (externe)

*Sachverständige dann zu bestellen, wenn besonderes Fachwissen erforderlich ist, über welches die Strafverfolgungsbehörden durch ihre Organe, besondere Einrichtungen oder bei ihnen dauerhaft angestellten Personen nicht verfügen. Eine derartige Konstellation liegt fallkonkret gerade nicht vor: MMag. B***, LL.M ist auf Basis eines Angestelltenvertrages mit der Justizbetreuungsagentur bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft als Expertin tätig (§ 2a Abs 5 StAG). Sie arbeitet unter anderem gemeinsam mit einem Team von OberstaatsanwältInnen am Verfahrenskomplex „Ibiza“ (Stellungnahme HR Mag. I*** V***, ON 8).*

*Expert/innen stehen in einem Vertragsverhältnis mit der JBA: Nach § 2 Abs 5a JBA-G sollen sie Staatsanwält/innen und Richter/innen mit ihren spezifischen Fachkenntnissen bei der Bearbeitung umfangreicher Ermittlungsverfahren unterstützen. Sie sind daher keine (externen) Sachverständigen, sondern Hilfsorgane der Justiz und dabei zur Objektivität verpflichtet (§ 3 StPO). Bei MMag. B***, LL.M handelt es sich sohin um ein (internes) Mitglied des Teams der WKStA für den Verfahrenskomplex Ibiza. § 126 Abs 4 StPO (vgl etwa 15 Os 147/14 b) gelangt daher nicht zur Anwendung.*

*Aus den Bestimmungen der §§ 34 RStDG; 42 BDG ergibt sich weiters, dass innerhalb einer Staatsanwaltschaft verheiratete Staatsanwälte gemeinsam Dienst versehen dürfen, was im Übrigen auch außerhalb der WKStA nicht unüblich ist. Eine Bestimmung, wonach eine Lebensgemeinschaft zwischen Staatsanwälten und Experten/ anderen Hilfskräften innerhalb einer Behörde unzulässig wäre, ist nicht ersichtlich. **Eine gemeinsame Verwendung wäre lediglich bei einer Weisungs- oder Kontrollbefugnis des einen gegenüber dem anderen Beamten, bei der Verrechnung oder Geld- oder Materialgebarung nicht zulässig. Eine solche liegt fallkonkret nicht vor.***

Wie sich aus dieser öffentlich einsehbaren Einstellungsbegründung ergibt, habe nicht ich, sondern eine andere Kollegin meine Lebensgefährtin beauftragt. Ich habe auch in keinem Fall ihre Berichte „kontrolliert“, sondern haben dies ausnahmslos andere Teammitglieder gemacht. Dies Behauptungen im Bericht sind daher unrichtig und suggerieren zumindest einen von mir zu verantwortenden Verstoß gegen Compliance-Richtlinien.

Ich ersuche daher dringend um entsprechende Berücksichtigung der hier aufgezeigten Umstände, weil die derzeitigen unrichtigen Tatsachenbehauptungen und deren Würdigung für mich konkret rechtsschädigend sind.

Die öffentlich einsehbare Einstellungsbegründung wird dieser Stellungnahme als Beilage angeschlossen.

19. März 2023

Gregor Adamovic



Einstellung des Ermittlungsverfahrens

OSTa Linz (457), 3 OSTa 268/21m

OSTa Linz (457), 3 OSTa 268/21m

Veröffentlichung gemäß § 35a Staatsanwaltschaftsgesetz

Aktenzeichen: **StA Wels (518), 2 St 110/21b**

Veröffentlicht durch: OSTa Linz (457), 3 OSTa 268/21m

Bekannt gemacht am: 26.11.2021

Entscheidungsdatum: 10.09.2021

Einstellungsgründe § 190 Z 1 StPO
§ 190 Z 2 StPO

Norm: § 302 Abs. 1 StGB

Ein anonym erhaltener Absender erstattete mit undatiertem Schreiben Strafanzeige gegen OSTa Mag. G*** A***.

Konkret legte der anonyme Verfasser OSTa Mag. G*** A*** zur Last, dass

1. in Zusammenhang mit den Ermittlungen zur Causa Ibiza auch die Wirtschaftsexpertin S*** C*** B*** zum Einsatz gekommen sei. Dabei handle es sich um die Lebensgefährtin des Genannten, der Entscheidungen in Ermittlungsverfahren ohne Offenlegung des durch dieses Naheverhältnis begründeten Ausschließungs-/Befangenheitsgrundes auch auf ihre Expertenberichte stütze. Als Beispiel wird der Faktenkomplex „Schenkungsliste Novomatic“ genannt. Dies stelle einen Fehlgebrauch staatsanwaltschaftlicher Befugnisse dar, weshalb ein Verdacht in Richtung § 302 StGB begründet sei.

2. dieser die Beschuldigte Mag. L*** in ihrer Beschuldigteneinvernahme mit unlauteren Mitteln unter Druck gesetzt habe; von OSTa Mag. A*** sei angedroht worden, ihre privaten Handydaten willkürlich auszuwerten, wenn sie nicht bereit sei, gegen einen Mitbeschuldigten auszusagen. Diese Tathandlung sei auch im Protokoll über die Beschuldigtenvernehmung der Mag. L*** nachzulesen. Es handle sich dabei um eine Willensbeugung im Sinne des § 105 StGB. Auch dies überschreite den Befugnispielraum eines Staatsanwaltes, weshalb eine Prüfung nach § 302 StGB indiziert sei.

Aufgrund dieser Anzeige wurden Ermittlungen dahingehend geführt, dass das Protokoll der angeführten Beschuldigtenvernehmung und in weiterer Folge ebenso das gemäß § 97 Abs 1 StPO angefertigte Video der Vernehmung beigebracht und gesichtet wurde.

Außerdem wurde eine Stellungnahme der Behördenleitung der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft zur Stellung der S*** C*** B*** sowie des Verdächtigen generell zu den angeführten Vorwürfen eingeholt.

Der als Verdächtiger geführte OStA Mag. A*** führte in seiner Stellungnahme zusammengefasst

zu Punkt 1./

aus, dass der Vorwurf sowohl auf Tatsachenebene nicht der Wahrheit entspreche als auch rechtlich unrichtig sei.

Er verantwortete sich dahingehend, es sei richtig, dass er mit MMag. S*** C*** B***, LL.M eine Lebensgemeinschaft führe. Diese sei bei der JBA als Wirtschaftsexpertin angestellt und bereits in vielen verschiedenen Strafsachen tätig gewesen.

In der Causa Ibiza sei mit Vorstandsverfügung durch die Dienststellenleitung eine Teambildung erfolgt. MMag. ***, LL.M sei im Verfahrenskomplex Ibiza von der damaligen Sachbearbeiterin Mag. J*** beauftragt worden, einen Expertenbericht zu erstatten. Er selbst sei erst später durch die Dienststellenleitung dem Team zugeteilt worden. Dabei sei die Lebensgemeinschaft (die im Übrigen auch zuvor bereits bekannt gewesen sei) teamintern und mit der Behördenleitung besprochen worden. Die Behördenleiterin HR LStA Mag. V*** habe die Lebensgemeinschaft in Bezug auf die Team Besetzung nicht als problematisch erachtet und die Zusammensetzung in Kenntnis der aufrechten Lebensgemeinschaft derart aufrecht belassen.

Für Expertinnen, die in einem Vertragsverhältnis mit der JBA stünden, seien die in der StPO abschließend geregelten Befangenheitsvorschriften (§§ 47, 126 StPO) nicht anzuwenden, weil es sich bei dem von Experten beigesteuertem Wissen um behördeninternes Wissen handle und das bei der Befangenheit von (externen) Sachverständigen regelmäßig ins Treffen geführte Argument der „wirtschaftlichen Abhängigkeit“ daher im Fall von Experten nicht tauglich sei, weil diese ohnedies dauerhaft angestellt und wirtschaftlich von ihnen erteilten Aufträgen unabhängig seien.

Die im konkreten Fall vorliegende Teamzusammensetzung stünde zudem auch in Einklang mit den gesetzlichen Verwendungsbeschränkungen des § 34 RStDG und § 42 BDG, woraus sich ergebe, dass innerhalb einer Staatsanwaltschaft sogar verheiratete Staatsanwälte gemeinsam Dienst versehen dürfen. Umso mehr sei daher eine Lebensgemeinschaft zwischen Staatsanwälten und Experten/ anderen Hilfskräften innerhalb der Behörde zulässig.

Überdies wies er darauf hin, dass, selbst wenn man Wirtschaftsexperten Sachverständigen iSd § 125 Z 1 StPO gleichstellen würde, daraus kein Vorwurf einer Befangenheit (und schon gar kein strafrechtlich relevanter Vorwurf) abgeleitet werden könne, wobei er sich insbesondere auf die kürzlich ergangene Entscheidung des OLG Wien vom 26.5.2021, AZ 19 Bs 217/20 f, berief.

Zu Punkt 2./

OStA Mag. A*** legte den Verlauf der Vernehmung dar, führte aus, dass er in keinsten Weise versucht habe, Mag. L*** zu einer Aussage gegen einen Mitbeschuldigten zu bewegen und dass er sie mit keinem Wort „bedroht“ habe, ihr Handy „willkürlich“ auszuwerten. Vielmehr erörterte er das Vorgehen rund um den betroffenen Nachrichtenverlauf und erläuterte die Beweggründe dazu.

Gegen Mag. L*** bestehe aufgrund mehrerer ausgewerteter Chatnachrichten der Verdacht des Vergehens der falschen Beweisaussage nach § 288 Abs 1 und 4 StGB, weil sie bei ihrer Vernehmung als Zeugin am 3.3.2019 im Verfahren 17 St*** der WKStA zusammengefasst falsche Angaben zu ihrer Rolle rund um die Bestellung des MMag. S*** auf den Vorstandsposten der ÖBAG gemacht habe.

Bei der Vernehmung als Beschuldigte habe Mag. L*** von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht und keine Angaben zur Sache getätigt. Am Beginn der Vernehmung habe sie eine schriftliche Stellungnahme übergeben und auf diese verwiesen. In dieser habe sie ihre zeugenschaftliche Aussage damit gerechtfertigt, dass es seitens MMag. S*** „widersprüchliche und immer wieder unterschiedliche Aussagen“ ihr gegenüber gegeben habe.

Aus seiner Sicht – und auch aus jener des mit der Datenauswertung befassten Teamkollegen OStA Mag. P*** – lasse sich dies durch den sehr dichten Nachrichtenverlauf zwischen Mag. L*** und MMag. S*** widerlegen. Deshalb habe er die Beschuldigte und ihren Verteidiger – um sein Handeln und seine Überlegungen transparent offen zu legen – darauf hingewiesen, dass diese in der schriftlichen Stellungnahme vorgebrachte neue Verantwortung eine Beweisführung erforderlich mache. Um den Negativbeweis zu erbringen, dass es keine widersprüchlichen Aussagen und keine unterschiedlichen Aussagen gab, bedürfe es der Einsicht und Veraktung des Nachrichtenverlaufes im Zeitraum ab der ersten Nachricht an Mag. L***, in welcher MMag. S*** seine Ambitionen, Vorstand der ÖBAG zu werden, offenlegte, bis zur Vorstandsbestellung des MMag. S*** zum ÖBAG Vorstand im März 2019.

Das Team der WKStA und er hätten dies für erforderlich gehalten weil daraus ersichtlich sei, dass die Vorstandsbestellung ein gemeinsam geplantes Projekt zwischen Mag. L*** und MMag. S*** gewesen sei und beide seit längerem auf dieses Ziel hingearbeitet hätten.

Zumal überdies auch immer wieder Vorwürfe der selektiven Auswertung oder von „aus dem Zusammenhang gerissenen“ Chats erhoben wurden, wäre dies auch die einzige Möglichkeit.

Es sei aus der Protokollierung der Vernehmung ersichtlich, dass dieses in Aussicht genommene Vorgehen gegenüber der anwaltlich vertretenen Beschuldigten ausdrücklich festgehalten und die begründenden Erwägungen erörtert worden seien.

Der Verdächtige gab an, er habe mit keinem Wort versucht, Mag. L*** zu einer Aussage gegen einen Mitbeschuldigten zu bewegen. Ebenso wenig habe er sie „bedroht“ ihr Handy „willkürlich“ auszuwerten. Es wäre ja geradezu absurd, das unterstellte (vorsätzliche) Handeln während einer Ton- und Bildaufzeichnung zu setzen und dann auch noch selbst zu protokollieren.

Die Leiterin der WKStA bestätigte in ihrer Stellungnahme den Einsatz von MMag. B***, LL.M als Wirtschaftsexpertin in der WKStA auf Basis eines Angestelltenvertrages mit der Justizbetreuungsagentur (§ 2a Abs 5 StAG) ua im Team zur Bearbeitung des Verfahrenskomplexes „Ibiza“ und brachte die BV Mag. L*** vom 13.10.2020 in Vorlage (ON 8).

Das Ermittlungsverfahren gegen OStA Mag. A*** betreffend Punkt 1./ wurde gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt. Dies aus mehreren Erwägungen:

Entgegen dem Vorbringen des anonymen Einschreiters war – und wurde – die Lebensgemeinschaft der Genannten niemals verheimlicht, sondern war – wie den Ermittlungsergebnissen entnommen werden kann – in der Behörde bekannt (ON 9 S 15).

OStA Mag. A*** legte dar, dass dieser Umstand auch bei seiner Aufnahme in das Ermittlungsteam im Juli 2019 – MMag. S*** B***, LL.M. wurde vorangegangen von der damaligen Sachbearbeiterin Mag. J*** (nicht OStA Mag. A***) beauftragt, einen Expertenbericht zu erstatten – explizit mit der Behördenleiterin sowie dem zuständigen Teamleiter besprochen und die Lebensgemeinschaft in Bezug auf die Teamzusammensetzung als nicht problematisch erachtet wurde (ON 9 S 3 mwN).

Damit korrespondiert letztlich auch die Entscheidung der Leiterin der WKStA vom 26. April 2021, in der diese zum Vorbringen betreffend eine Befangenheit gemäß § 47 Abs 3 StPO in einem Einstellungsantrag aussprach, dass eine Befangenheit von OStA Mag. G*** A*** und der Wirtschaftsexpertin MMag. S*** B***, LL.M. nicht vorliege und feststellte, dass beide weiterhin mit der Sachbearbeitung im Rahmen des staatsanwaltschaftlichen Teams zur Bearbeitung des Verfahrenskomplexes „Ibiza“ betraut bleiben. Bei den Genannten handle es sich um Organe der Staatsanwaltschaft. Die WKStA verfüge durch ihre Organe, besonderen Einrichtung oder bei ihr dauerhaft angestellte Personen über das erforderliche besondere Fachwissen, weshalb ein mit der Bestellung eines externen Sachverständigen vergleichbarer Fall gerade nicht vorliege.

Vor dem Hintergrund entspricht das Vorbringen in Bezug auf das behauptete Verheimlichen schon auf Sachverhaltsebene nicht dem Tatsächlichen.

Bleibt anzumerken, dass nach ha Ansicht aber auch in rechtlicher Hinsicht ein Befugnismissbrauch durch (bloßen) Rückgriff eines Oberstaatsanwalts der WKStA (auch) auf die Ergebnisse eines Berichts einer Expertin der WKStA, mit der er in Lebensgemeinschaft steht, nicht vorliegt.

Die Befangenheitsgründe in Bezug auf ein Ermittlungsverfahren sind in der StPO abschließend geregelt (§§ 47; 126 StPO).

§ 126 StPO normiert die Bestellung von Sachverständigen und Dolmetschern. Demnach sind (externe) Sachverständige dann zu bestellen, wenn besonderes Fachwissen erforderlich ist, über welches die Strafverfolgungsbehörden durch ihre Organe, besondere Einrichtungen oder bei ihnen dauerhaft angestellten Personen nicht verfügen.

Eine derartige Konstellation liegt fallkonkret gerade nicht vor: MMag. B***, LL.M ist auf Basis eines Angestelltenvertrages mit der Justizbetreuungsagentur bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft als Expertin tätig (§ 2a Abs 5 StAG). Sie arbeitet unter anderem gemeinsam mit einem Team von OberstaatsanwältInnen am Verfahrenskomplex „Ibiza“ (Stellungnahme HR Mag. I*** V***, ON 8).

Expert/innen stehen in einem Vertragsverhältnis mit der JBA: Nach § 2 Abs 5a JBA-G sollen sie Staatsanwält/innen und Richter/innen mit ihren spezifischen Fachkenntnissen bei der Bearbeitung umfangreicher Ermittlungsverfahren unterstützen.

Sie sind daher keine (externen) Sachverständigen, sondern Hilfsorgane der Justiz und dabei zur Objektivität verpflichtet (§ 3 StPO). Bei MMag. B***, LL.M handelt es sich sohin um ein (internes) Mitglied des Teams der WKStA für den Verfahrenskomplex Ibiza. § 126 Abs 4 StPO (vgl etwa 15 Os 147/14 b) gelangt daher nicht zur Anwendung.

Aus den Bestimmungen der §§ 34 RStDG; 42 BDG ergibt sich weiters, dass innerhalb einer Staatsanwaltschaft verheiratete Staatsanwälte gemeinsam Dienst versehen dürfen, was im Übrigen auch außerhalb der WKStA nicht unüblich ist. Eine Bestimmung, wonach eine Lebensgemeinschaft zwischen Staatsanwälten und Experten/ anderen Hilfskräften innerhalb einer Behörde unzulässig wäre, ist nicht ersichtlich. Eine gemeinsame Verwendung wäre lediglich bei einer Weisungs- oder Kontrollbefugnis des einen gegenüber dem anderen Beamten, bei der Verrechnung oder Geld- oder Materialgebarung nicht zulässig. Eine solche liegt fallkonkret nicht vor.

Überdies steht die Zulässigkeit der gemeinsamen Verwendung der beiden innerhalb eines Ermittlerteams auch in Einklang mit der erst kürzlich ergangenen Entscheidung des OLG Wien vom 26.5.2021, AZ 19 Bs 217/20 f:

Demnach sind „andere Gründe, die geeignet sind, die volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit in Zweifel zu ziehen“ im Sinne des § 47 Abs 1 Z 3 StPO, auf den § 126 StPO verweist, nach Judikatur und Lehre in erster Linie persönliche Beziehungen des Sachverständigen zu einer Prozesspartei, deren Vertreter oder einer Beweisperson.

Die Entscheidung führt weiters aus: „Wird aber ein Sachverständiger im Ermittlungsverfahren zu einem verlängerten Arm der Staatsanwaltschaft und funktional zu einem Ermittlungsorgan, kann es wohl zu einer von § 126 Abs 4 StPO umfassten Befangenheit gegenüber den Verfahrensparteien des Ermittlungsverfahrens wegen einer Beziehung zur Sache oder allfälliger früherer Gutachtertätigkeit im Auftrag Dritter kommen, nicht aber aufgrund eines Naheverhältnisses zu einem anderen Ermittlungsorgan. Würde man ein solches bejahen, wäre beispielsweise ein in einem Naheverhältnis zu einem Staatsanwalt stehender Kriminalbeamte – beide gemäß § 3 StPO zur Objektivität verpflichtet – befangen und umgekehrt, könnten befreundete oder sich sonst nahestehende Staatsanwälte nicht gemeinsam ermitteln, könnten aber auch mehrere von der Staatsanwaltschaft mit der Erstellung von fachübergreifenden „Ermittlungsgutachten“ beauftragte Sachverständige ihrem jeweiligen Gutachtensauftrag nicht nachkommen.“ (S 35 f in 19 Bs 217/29f des OLG Wien).

Überdies sind – außerhalb der bestehenden Lebensgemeinschaft – auch keine anderen, konkreten Umstände, die geeignet wären, die volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit der von der WKStA beigezogenen Expertin MMag. B*** LLM in Zweifel zu ziehen, ersichtlich - und wurden solche auch nicht einmal behauptet.

Nach ha Ansicht ist daher weder aus den Bestimmungen der §§ 47, 126 StPO, noch aus § 34 RStDG oder § 42 BDG abzuleiten, dass eine Befangenheit vorliegen würde, oder eine gemeinsame Verwendung von OStA Mag. A*** und seiner Lebensgefährtin in einem Ermittlerteam der WKStA nicht zulässig wäre.

Unabhängig von den einleitenden Ausführungen, die jeglicher subjektiven Tatseite entgegen stehen, liegt aus den dargestellten Erwägungen auch (bereits) auf objektiver Ebene kein Befugnismissbrauch durch OStA Mag. A*** vor, weshalb in diesem Umfang mit einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 190 Z 1 StPO vorgegangen wurde.

Auf Basis dieser Erwägungen war mangels entsprechendem Anfangsverdacht auch eine Nacherfassung weiterer Entscheidungsträger der WKStA nicht angezeigt.

Betreffend Punkt 2./ wurde das Ermittlungsverfahrens gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt. Dies aus folgenden Erwägungen:

Gegen Mag. M*** L*** besteht der Verdacht, sie habe am 3.3.20219 in Wien als Zeugin in einem Ermittlungsverfahren nach der StPO vor der Staatsanwaltschaft bei ihrer förmlichen Vernehmung zur Sache falsch ausgesagt, indem sie anlässlich ihrer Einvernahme aussagte, sie habe bis zum Schluss nicht gewusst, ob sich MMag. S*** auf den Vorstandsposten der ÖBAG bewerben werde, sie sei in die Ausschreibung nicht eingebunden gewesen und habe die Ausschreibung bzw deren Bedingungen nur in der Zeitung gesehen, obwohl sie tatsächlich intensiv in die Textierung und dabei in die für MMag. S***

maßgeschneiderte Formulierung der Ausschreibung involviert war, den Ausschreibungstext in seinem Sinne adaptierte, sich diesbezüglich mit der beauftragten Personalberaterin W*** abstimmte, nach Mustern früherer Bewerbungen suchte und in Aussicht stellte, einen Bewerbungsentwurf zu konzipieren.

Aufgrund mehrerer ausgewerteter Chatnachrichten besteht betreffend diese Aussage der Verdacht des Vergehens der falschen Beweisaussage nach § 288 Abs 1 und 4 StGB.

Am 13.10.2020 wurde Mag. L*** wegen dieses Vorwurfs in den Räumlichkeiten der WKStA von OStA Mag. A*** als Beschuldigte vernommen. Ebenso anwesend waren VB S*** J*** als Schriftführerin und Mag. D***, der Verteidiger der Mag. L***.

Die Vernehmung wurde überdies gemäß § 97 Abs 1 StPO vollständig auf Video – in das von der Staatsanwaltschaft Wels Einsicht genommen wurde – aufgezeichnet.

Aus dem vorliegenden Protokoll der Beschuldigtenvernehmung vom 13.10.2019, das im Übrigen vollinhaltlich den Geschehnissen, die am Video aufgezeichnet sind, entspricht, ist ersichtlich, dass dieses in Aussicht genommene Vorgehen gegenüber Mag. L*** und deren anwesenden Verteidiger ausdrücklich festgehalten und erörtert wurde, weshalb die Veraktung in Erwägung gezogen wird (dies im Sinne obiger Ausführungen mit Bezug auf die Stellungnahme von OStA Mag. A*** - siehe Seite 2 von 9 des Protokolls). Die Beschuldigte hatte auch die Gelegenheit sich diesbezüglich mit ihrem Verteidiger zu besprechen, wie auch bei mehreren weiteren Situationen im Zuge der Vernehmung.

Auf Basis vorliegender Beweisergebnisse steht fest, dass tatsächlich in keinsten Weise Druck auf Mag. L*** ausgeübt wurde. Die Vernehmungssituation gestaltete sich freundlich und korrekt. Mit keinem Wort wurde eine „willkürliche“ Auswertung (privater) Chatnachrichten angedroht. Weitere Ermittlungen (wie etwa die Vernehmung von Mag. L*** oder auch der weiteren anwesenden Personen als Zeugen) waren daher entbehrlich.

Ausdruck vom: 10.03.2023 14:24:49 MEZ

Ich erstatte zu folgendem Textteil

S. 11-12

des Fraktionsberichts der ÖVP

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Während ein Untersuchungsausschuss die politische Verantwortung zu klären hat, hat die Staatsanwaltschaft mögliche Straftaten zu prüfen. Es ist daher sinnvoll und gesetzlich auch geboten (vgl. § 80 StPO), den Verdacht strafbarer Handlungen den zuständigen Behörden zu überantworten. In diesem Sinne wurden etwa vom Abg. Hanger mehrfach Staatsanwält:innen der WKStA angezeigt (u.a. wegen des Verdachts des Geheimnisverrats und des Amtsmissbrauchs). Im Gegensatz zu den im Fraktionsbericht der ÖVP genannten Verfahren wurde bei den Anzeigen des Abg. Hanger mangels Verdachtslage jedoch nicht einmal ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Im Hinblick auf die Verhinderung der Aktenlieferung an den Ibiza-Untersuchungsausschuss durch Finanzminister Blümel stellte die WKStA fest, dass grundsätzlich alle Tatbestandselemente eines Amtsmissbrauchs vorlägen, der notwendige Schädigungsvorsatz jedoch nicht mit der für Gericht erforderlichen Sicherheit beweisbar wäre.

Ich erstatte zu folgendem Textteil

... auf die Frage zur Gewährung des Förderantrags trotz Absage der Fachabteilung folgte jedoch nur ein nüchternes: „die Frage beantworte ich nicht.“¹⁴⁸ ...

S. 34-36

des Fraktionsberichts der ÖVP

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Ich lege Wert auf die Feststellung, dass ich alle vom Vorsitzenden zugelassenen Fragen beantwortet habe.

Sozialdemokratische Partei Österreichs, Bundesorganisation -
Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgendem Textteil

S. 1, 24-25, 31, 38

des Fraktionsberichts der ÖVP

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Zu S. 1:

Die Behauptung, das Beinschab-Tool sei sinngemäß von anderen entwickelt worden und dann von der ÖVP „nur“ fortgesetzt worden, ist ein unzulässiger Versuch von den eigenen ÖVP-Korruptionsskandalen abzulenken.

Bei diesem, von der ÖVP konstruierten Vorwurf handelt es sich offensichtlich um eine Schutzbehauptung, bei der anderen sogar strafrechtlich relevantes Verhalten unterstellt wird.

Im Widerspruch zu den von der ÖVP-Fraktion konstruierten falschen Behauptungen steht jedenfalls das Ergebnis des Ausschussberichtsentwurfs des Vorsitzenden und Verfahrensrichters (siehe unter anderem Seite 152f).

Auch daraus ergibt sich, dass seitens der ÖVP-Fraktion wider besseren Wissens, eine falsche Darstellung erfolgt, die sittenwidriges Verhalten unterstellt und daher dem Tatbestand einer üblen Nachrede gleichkommt.

Zu S. 24 und 25, wonach in Zusammenhang mit der Vorlageverpflichtung des Bundesministeriums für Finanzen unter Bundesminister Blümel Vorgänge als „ungewöhnlich“ beschrieben werden, ist festzuhalten:

Soweit in diesem Zusammenhang unredliches Verhalten durch den SPÖ-Fraktionsvorsitzenden oder die Präsidentschaftskanzlei suggeriert wird, ist dies zurückzuweisen. Diese Darstellung ist als Versuch zu bewerten, von der Missachtung einer höchstgerichtlichen Entscheidung durch den ÖVP-Finanzminister abzulenken. Tatsächlich erfolgte die Feststellung der Verpflichtung sowie die Aufforderung zur Vorlage der vom Untersuchungsausschuss begehrteten Akten und Unterlagen durch die höchstgerichtliche Entscheidung des VfGH. Nach Säumigkeit des verpflichteten Bundesministers ordnete

wiederum der VfGH entsprechend den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Exekution durch den Bundespräsidenten an.

Zu S. 31 und 38:

Es kam im maßgeblichen Zeitraum zu keiner Beauftragung von Frau Beinschab oder Frau Karmasin durch ein SPÖ-geführtes Bundeskanzleramt bzw. Bundesministerien.

Die Leiterin der zuständigen Abteilung des Bundeskanzleramts dementierte außerdem im Ausschuss sämtliche Behauptungen der ÖVP, es sei in den Jahren 2015 bis 2017 zu parteipolitisch motivierten Vergaben gekommen. Diese seien allesamt ordnungsgemäß abgewickelt worden.

Dass der ÖVP-Fraktionsbericht sich auf eine strafgerichtliche Beschuldigtenvernehmung stützt, ist ein weiterer unzulässiger Versuch von substantiellen Vorwürfen abzulenken.

Das Modell des Missbrauchs von Steuergeld zu parteipolitischen Zwecken ist somit ein ausschließliches Markenzeichen der ÖVP.

Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft –
Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich, LStA HR Mag. Ilse-Maria Vrabl-Sanda, erstatte zu folgendem Textteil

S. 2, 14, 68, 70-73, 75-86, 89, 90

des Fraktionsberichts der ÖVP

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Etliche Passagen der übermittelten Fraktionsberichtsteile scheinen im Ergebnis von Äußerungen anderer APen getragen, die über keine Aktenkenntnis verfügen, aber für die Schlussfolgerungen des Berichts herangezogen wurden, zu denen ich aber bislang keine Möglichkeit zur Stellungnahme hatte und im Sinne des Grundsatzes audiatur et altera pars zum großen Teil nicht gehört wurde. Leider ist es schon aus Kapazitätsgründen nicht möglich, auf alle wesentlichen, im Fraktionsbericht aber nicht angeführten oder nicht im Gesamtzusammenhang dargestellten Abläufe einzugehen. Diese Stellungnahme kann daher keine vollständige Klarstellung der übermittelten Passagen erreichen und nur einige wenige jener Punkte herausgreifen, deren Veröffentlichung die Rechte der WKStA, ihrer Mitarbeiter:innen und auch meiner Person als Leiterin dieser Staatsanwaltschaft schädigen.

Der Fraktionsbericht widmet der Kritik an der WKStA auch betreffend (rechtliche) Fehlleistungen rechtsschädigend sehr breiten Raum, ohne dass dieses Thema im Untersuchungsgegenstand oder in den Beweisthemen enthalten ist. Dem Aufbau der übermittelten Textpassagen folgend halte ich zunächst fest, dass die Behauptung einer aktiven Mitwirkung der WKStA zur Verhinderung der Befragung der AP MMag. Schmid tatsachenwidrig und damit rechtsschädigend ist. Das Gegenteil war der Fall, weil Oberstaatsanwält:innen der WKStA eindringlich und mehrfach dokumentiert auf die Kontaktaufnahme und Kooperation dieser AP mit dem UsA gedrungen haben.

Die Darstellung, wonach die WKStA zahlreiche Mitteilungen aus der Chatauswertung des MMag. Schmid, darunter auch solche der privaten Sphäre zuzurechnende bzw solcher Inhalte, die in den höchstpersönlichen Lebensbereich reichten, dem UsA geliefert hat, war bereits Gegenstand strafrechtlicher Prüfung aus Anlass einer Anzeige von AbgzNR Hanger, die nach Prüfung durch die Staatsanwaltschaft Linz eingestellt wurde. Diese Passagen im Bericht sind bereits deshalb rechtsschädigend, weil dieses Prüfergebnis der Staatsanwaltschaft Linz nicht einfluss und der Gesamtzusammenhang der Vorlage nicht dargestellt wird. Die WKStA war nämlich von ihrer Aufsichtsbehörde verpflichtet worden, für den UsA auch solche Nachrichten auszuwerten, die gar nicht als für strafrechtliche Ermittlungen relevant erkannt wurden und ist

dieser Verpflichtung nachgekommen. Bei dieser äußerst aufwändigen Auswertung außerhalb der Führung eines Strafverfahrens hatte die WKStA die Nachrichten auf ihre abstrakte Relevanz für den Gegenstand des UsA zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung im Sinne einer substantiierten Begründung zu dokumentieren. Nachrichten, deren Bedeutung im Sinne der abstrakten Relevanz für den UsA nur zu vermuten ist, mussten laut Weisung der OStA Wien vom 22. Jänner 2021 ihr im Zweifel vorgelegt werden. Die OStA Wien als für die Fach- und Dienstaufsicht über die WKStA zuständige Oberstaatsanwaltschaft legte die Nachrichten in der Folge nach Prüfung dem UsA vor, wobei mangels Ingerenz der WKStA nicht bekannt ist, welche Überprüfungsmechanismen dort angewandt wurden und welche Nachrichten schließlich tatsächlich dem UsA übermittelt wurden. Für alle 5 im - mit Fußnote des Berichts bezogenen - Fraktionsbericht zum „Ibiza-Untersuchungsausschuss“ angeführten Nachrichten, die die WKStA an die OStA Wien vorlegt hat, war jedenfalls im Sinne der Weisung der OStA Wien im Zweifel eine abstrakte Relevanz für den Untersuchungsgegenstand anzunehmen.

Zum Thema der Auswertungen elektronischer Datenträger werden im Bericht Aussagen von zwei vormals hochrangigen Funktionsträger:innen herangezogen, die aber nicht über vollständige Aktenkenntnisse verfügten und/oder deren rechtliche Einschätzungen vereinzelt bleiben und der Rechtsprechung entgegenstehen. Indem deren generalisierende Aussagen ohne diese Klarstellungen und ohne sie in konkreten Bezug zu den Akteninhalten der WKStA zu setzen als Grundlage für fachliche Kritik an der Arbeit der WKStA herangezogen werden, ist die Veröffentlichung rechtsschädigend. Beispielsweise findet sich das im Bericht von PräsDOGH i.R. Dr. Ratz zitierte Verbot, wonach sich die Staatsanwaltschaft zwar an der Auswertung von sichergestellten Datenträgern beteiligen darf, sie aber nicht anstelle der Polizei durchführen darf, weder im Rechtsbestand noch in gerichtlichen Entscheidungen. Diese Rechtsansicht steht auch im Widerspruch zu den Begriffsbestimmungen der StPO und der Kommentierung im von der AP selbst herausgegebenen Kommentar zur StPO. Indem der Fraktionsbericht diese zur Einordnung der Aussage erforderlichen Ergänzungen auslässt, wird eine Rechtsschädigung bewirkt. [Im Übrigen ist die im Bericht enthaltene Behauptung von Doppelgleisigkeiten zufolge eigener Ermittlungen der WKStA unrichtig und findet keine Deckung im Akt.] Gleichermäßen rechtsschädigend ist die nicht eingeordnete Aussage betreffend (allgemein gehalten) schwere juristische Fehlleistungen, die darüber hinaus ohne Bezugspunkt bleiben und damit ein rechtsschädigendes Bild entwerfen, auf das mangels Konkretisierung nicht einmal repliziert werden kann. Soweit (an mehreren Stellen) Kritik am Entzug der Ermittlungsaufträge an die SOKO Tape geübt wurde, lässt der Bericht die dienstaufsichtsbehördliche Prüfung unerwähnt, wonach sich die Dienstaufsichtsbeschwerde des Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit Dr. Ruf betreffend diese Anordnung der

WKStA nach Prüfung durch BMJ und OStA Wien als insgesamt unberechtigt darstellte, weshalb kein Grund für aufsichtsbehördliche Veranlassungen gefunden wurde.

Auch die im Bericht ohne Einordnung bloß wiedergegebene und offenbar den Schlussfolgerungen zugrunde gelegte Aussage der früheren RSB Dr. Aicher lässt – rechtsschädigend – die Klarstellung aus, dass die zitierten Beschwerdepunkte der vormaligen RSB bis auf den Punkt der Handypeilung außerhalb ihrer Prüfbefugnis lagen. [Betreffend diese Peilung erkannte die WKStA den Fehler im Übrigen sogleich und machte durch Dokumentation im Akt im Sinne guter Fehlerkultur darauf aufmerksam; die Anordnung wurde nicht durchgeführt, die Peilung hat demnach nicht stattgefunden, der Fraktionsbericht erwähnt diese Fakten aber nicht, wodurch er Missverständnisse fördert und rechtsschädigend wirkt.]

Durch bloße ungewürdigte oder nicht eingeordnete Wiedergabe der Aussageteile, wonach die vormalige RSB bezweifle, dass die Auswertung der Chats rechtens sei, „nicht nur wie sie erhoben werden, sondern vor allemdie, die strafrechtlich nicht von Relevanz sind, erhoben werden...“, entsteht der falsche aber im Bericht nicht gerade gestellte Eindruck, die WKStA habe nicht strafrechtlich relevante Nachrichten (Chats) zu den Ermittlungsakten genommen, ein schwerwiegender und gleichzeitig falscher Vorwurf, der eine Rechtsschädigung bewirkt.

Die Darstellung im Bericht, wonach – ihre Aussage zugrunde legend – die WKStA das Recht auf den gesetzlichen Richter (durch Führung des Verfahrenskomplexes in einem Akt) verletzt habe und die Behandlung von Zufallsfunden zu hinterfragen wäre, führt beim Leser zu dem (Miss-) Verständnis, es lägen über das Thema Handypeilung hinaus weitere Rechtsverletzungen im Akt vor. Der Fraktionsbericht lässt den wesentlichen aus dem vorgelegten Akt klar ersichtlichen Umstand außen vor, dass die weiteren Beschwerdepunkte der vormaligen RSB vom Oberlandesgericht Wien zurückgewiesen wurden. Das Fehlen dieser Einordnung bewirkt eine Rechtsschädigung. Ihre ebenso nicht gewürdigte Aussage betreffend Ressourcen, die nur noch zugunsten der WKStA verteilt würden, entspricht nicht den Tatsachen, hält auch oberflächlicher Prüfung nicht stand und ist daher ohne diese erforderliche Einordnung rechtsschädigend. Bei den mit der Aussage wiedergegebenen Anschuldigungen handelt es sich um rechtsschädigende und unrichtige bzw bloß spekulative Aussagen ohne Sachbezug oder – substrat.

In den übermittelten Teilen des Fraktionsberichts wird mehrfach die AP Mag. Poppenwimmer zitiert, wobei der Bericht darauf Bezug nehmend einzelnen Organen der WKStA einen „Tatplan“ unterstellt, ein klar rechtsschädigender Vorwurf. Diese Aussage ist aber keineswegs geeignet, die Grundlage für Schlussfolgerungen in diese Richtung zu bilden. Der Bericht weist nicht deutlich darauf hin, dass sich die AP bei ihrer Aussage auf Hörensagen ohne Quellenangabe

und ihr Gefühl berief, weshalb diese Aussage schon allein deshalb keinesfalls als verlässliche Grundlage für schwere Anschuldigungen gegen die WKStA oder einzelne ihrer Organe herangezogen werden kann. Allerdings hätte auch eine inhaltliche Prüfung sogleich erkennen lassen, dass Zweifel geboten und – um Rechtsschädigungen zu vermeiden - im Bericht auch darzustellen wären. Mag. Poppenwimmer bezog sich nämlich auf Informationen von Kollegen, ohne diese zu nennen, und versuchte, einen beim Frühlingsfest der WKStA avisierten Tatplan darzustellen, die Dienstbesprechung am 1.4.2019 eskalieren zu lassen. Dieser schwerwiegende Vorwurf wird ungeprüft im Bericht zugrunde gelegt. Nicht nur, dass er auf Hörensagen aufbaut, kann er einer Prüfung auch deshalb nicht standhalten, weil dieses Fest im Jahr 2019 erst nach der Dienstbesprechung, nämlich am 10. April 2019 stattgefunden hat, was die Erkenntnisquelle rasch als unzuverlässig erkennen lässt.

Eine Rechtsschädigung bewirkt auch die Darstellung meiner Aussage in einem dem gemeinten und erkennbaren Zusammenhang völlig entrissenen und verzerrten Sinn, wenn gleichsam betreffend EOStA HR Dr. Klackl ausgeführt wird, es liege die Dienst- und Fachaufsicht der WKStA somit bei ihm, vermutlich aber nur so lange, bis er das nächste zweifelhafte Verhalten der WKStA kritisch hinterfragt. Diese rechtsschädigende Unterstellung in mehrfache Richtung wird durch ein Zitat von mir als AP zu untermauern versucht, dass nämlich die Situation für ihn „wahrscheinlich eine besonders schwere“ sei, und ergänzt mit „Also ich möchte nicht in dieser Situation stecken, möchte ich fast sagen.“ Klar erkennbar aus dem Aussagezusammenhang war dies der Ausdruck der Empathie (auch in Bezug auf seine Stellung innerhalb der OStA Wien) und keineswegs der Befund eines bestehenden oder künftigen Konflikts mit der WKStA.

Der Fraktionsbericht konstatiert der WKStA einen kreativen Umgang mit der Befangenheitsproblematik. Diese Ausführungen sind rechtsschädigend, weil sie beim Leser den Eindruck erwecken, die WKStA hätte irgendeine Ingerenz auf das Verfahren gegen LOStA Mag. Fuchs, was durch den letzten Satz in diesem Kapitel noch untermauert wird, wonach „... die WKStA insbesondere bei Kritikern oder Vorgesetzten ... sofort eine Anscheinsbefangenheit als Grund für einen Ausschluss vorschob. Etwaige Befangenheiten, wie Naheverhältnisse oder Ermittlungen gegen den eigenen Vorgesetzten, wurden hingegen ignoriert und sogar mit Dienstzuteilungen umgangen.“ Das Verfahren gegen LOStA Mag. Fuchs wurde aber von der Staatsanwaltschaft Wien zur Staatsanwaltschaft Innsbruck delegiert und niemals von der WKStA geführt, die im Übrigen gar keine Dienstzuteilungen vornehmen kann, weil solche der Dienstbehörde und dem BMJ obliegen. Die weiteren Ausführungen zur kritischen Beurteilung der Zusammenarbeit zwischen einem Oberstaatsanwalt und seiner (damaligen) Lebensgefährtin und nun Ehegattin, die als Wirtschaftsexpertin im Verfahren beigezogen ist,

ist insofern rechtsschädigend nicht nur für diese Mitarbeiter:innen, sondern für die WKStA an sich, als sie den Eindruck nicht wahrgenommener Befangenheit erweckt. Tatsächlich besteht eine solche Befangenheit für die konkrete Arbeit der beiden Ehegatten als Mitglieder im StA-Team ohne untereinander vorliegende Weisungs- oder Kontrollbefugnis nicht, was zwischenzeitlich aus Anlass einer Anzeige gegen den Oberstaatsanwalt von der Staatsanwaltschaft Wels auch geprüft und das Verfahren eingestellt wurde, weil die Anzeigenbehauptungen nicht nur rechtlich unhaltbar, sondern auch inhaltlich falsch waren.

22. März 2023

Hofrätin Mag. Ilse-Maria Vrabl-Sanda

Leitende Staatsanwältin der WKStA